

---

## Satzungsentwurf Altstadt für Alle! e.V.

Vorlage für die Gründungsversammlung am 13. Juni 2022

### Satzung Altstadt für Alle! e.V.

#### Präambel

In den Städten entscheidet sich die Zukunft unseres Planeten. Sie müssen Labore und Vorbild für die sozialökologische Transformation unserer Lebenswelt werden. Hamburg bietet als wohlhabender Stadtstaat mit über 1000jähriger Tradition, einer aktiven Zivilgesellschaft sowie umfangreichen Wissens- und Verfahrensressourcen die besten Voraussetzungen, um ein solches Vorbild zu werden. Der gemeinnützige Verein „Altstadt für Alle!“ will einen aktiven, zivilgesellschaftlichen Beitrag zur Entwicklung und Realisierung von Ideen, Konzepten, Leitbildern und Handlungspfaden, vor allem aber auch innovativen Projekten und Modulen eines solchen Transformationsprozesses leisten. Räumlicher Schwerpunkt ist dabei die Hamburger Innenstadt als zentraler Identitätsort der Stadtgesellschaft. Ihre Transformation kann auf alle Quartiere der Stadt ausstrahlen. Leitbild ist die funktionsgemischte, soziale, gerechte und ökologische Europäische Stadt nach menschlichem Maß. Dafür will Altstadt für Alle! ein breites Netzwerk unterschiedlichster Akteure in Hamburg zusammenführen und zudem mit Akteuren in anderen Städten Austausch und Zusammenarbeit praktizieren. Orientierungsrahmen unserer Arbeit sind die „koproduktive“ und „integrierte“ Stadtentwicklung gemäß der Neuen Leipzig Charta von 2020.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Altstadt für Alle! e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein „Altstadt für Alle!“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zu diesen Zwecken gemäß § 52 (2) 1. – 26. zählen insbesondere

- ⇒ die Förderung von Wissenschaft und Forschung (1.) z.B. durch Unterstützung bei Forschung und Lehre (Veranstaltungen, studentische Projekte, Workshops, Veröffentlichungen etc.) sowie durch die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Hafenumuseum, Hochschulen und Bildungseinrichtungen,
- ⇒ die Förderung der Religion (2.) und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten kirchlicher Zwecke (25.) z.B. durch die Integration von Religionsgemeinschaften und ihren sozialen Einrichtungen in Diskurse und Maßnahmen zur sozialökologischen Transformation,
- ⇒ die Förderung von Kunst und Kultur (5.) u.a. durch Kunstinterventionen im öffentlichen Raum, Ausstellungen, Aufträge für Künstler\*innen (u.a. im Kontext von Stadtraumbelebungen), Integration von Künstler\*innen in Transformationsprojekte sowie

- der Zusammenarbeit mit Theater, Bibliotheken und Museen und weiteren Kultureinrichtungen,
- ⇒ Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (6.) durch eine „historisch informierte“ Stadttransformation und Führungen sowie die Zusammenarbeit z.B. mit den Welterbestätten „Kontorhausviertel“ und „Speicherstadt“ sowie weiteren Baudenkmalern,
  - ⇒ Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (7.) u.a. durch Informationsveranstaltungen und Führungen sowie gemeinsame Veranstaltungen und Projekten mit Kitas, Schulen, Akademien und Hochschulen sowie weiteren Bildungseinrichtungen und Akademien,
  - ⇒ die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes (8.) z.B. durch die Berücksichtigung dieser Belange in Konzepten, Maßnahmenvorschlägen und Projekten zur Stadttransformation („grüne“ und „blaue“ Infrastruktur wie z.B. Begrünungsprojekte, Maßnahmen zur Hitzeresilienz, Maßnahmen zur Starkregenvorsorge, zur Dachbegrünung, zu einem innovativen Hochwasserschutz mit Stadtraumqualitäten) sowie durch die Zusammenarbeit mit der Behörden, Verbänden, NGOs und Initiativen in diesem Bereich,
  - ⇒ die Förderung des Wohlfahrtswesens (9.) u.a. durch den Einsatz für eine soziale und inklusive Stadt in Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden, sozialen Projekten, kirchlicher Sozialarbeit und Diakonie und weiteren Initiativen in diesem Bereich,
  - ⇒ die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (22.) z.B. durch Infoveranstaltungen, Stadtraumerkundungen, Publikationen, Führungen sowie Maßnahmen und Projekten zur Stadtraumbegrünung, kulturellen Aufwertung sowie Gestaltung,
  - ⇒ die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (24.) durch die Etablierung des Vereins „Altstadt für Alle!“ als aktivem zivilgesellschaftlichen Partner für Koproduktion und sozialökologische (Innen)Stadttransformation mit Politik, Verwaltung, Kammern, Verbänden, NGOs, Initiativen und weiteren Akteuren,
  - ⇒ die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (25.) durch Aufbau eines breiten zivilgesellschaftlichen Netzwerks, das diesen Zwecken gemäß der Vereinssatzung dient.
- (3) Um diese Satzungszwecke zu erfüllen, wird der Verein
- ⇒ ein Netzwerk mit allen relevanten Akteuren in Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik aufbauen und pflegen,
  - ⇒ Veranstaltungen, Workshops, Diskurse, Stadtraumerkundungen, Führungen und Ausstellungen realisieren,
  - ⇒ ein Leitbild mit Handlungsfeldern und Handlungspfaden sowie kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmenbedarfen wie -optionen in einem ständigen lernenden Weiterentwicklungsprozess entwickeln,
  - ⇒ Projektideen, Konzepte und Einzelprojekte entwickeln, begleiten oder auch mitdiskutieren,
  - ⇒ als zivilgesellschaftlicher Ansprechpartner für Politik und Verwaltung und alle anderen Akteure in der Stadtentwicklung zur Verfügung stehen, sich mit anderen Akteuren und Zivilgesellschaftlichen Netzwerken in Hamburg und darüber hinaus auch deutschlandweit und in Europa austauschen und vernetzen, sowie sich

- ⇒ um eine stabile und angemessene Finanzierung des Vereins sowie der von ihm durchgeführten und betreuten Maßnahmen und Projekte kümmern.
- ⇒ Zur Finanzierung seiner gemeinnützigen Tätigkeit kann der Verein auch gewerbliche Dienstleistungen anbieten (z.B. Beratung, Konzept- und Projektentwicklung, Führungen, Veranstaltungen u.a.m.).
- ⇒ eine operative leistungsfähige Grundstruktur aufbauen, um ein verlässlicher Ansprechpartner, guter Multiplikator und Kommunikator, kompetenter Veranstalter, Projektentwickler, Projektbegleiter sowie Ideengeber und Konzeptentwickler für Beiträge zu einem innovativen und nachhaltigen Transformationsprozess im Sinne der Vereinssatzung zu leisten,
- ⇒ eine aktive und transparente Kommunikationsarbeit mit digitalen wie analogen Medien realisieren.

(4) Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereins soll die Innenstadt inklusive HafenCity sein. Ein Engagement in und die Vernetzung mit anderen Stadträumen werden angestrebt.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, sonstige Gesellschaften, Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von einem Monat ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf den drohenden Ausschluss hingewiesen werden.

Der Ausschluss kann überdies nach Anhörung durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, werden die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt. Sie haben die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die abschließend über den Antrag entscheidet.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Sie zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der getroffenen Regelungen teilzunehmen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge, Jahresabschluss

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Nach Beendigung des Kalenderjahres ist innerhalb von drei Monaten ein Jahresabschluss aufzustellen. Dieser und die Buchführung werden jährlich von zwei Rechnungsprüfern\*innen geprüft. Diese haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister\*in
- sowie vier Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister\*in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand veranlasst und führt Maßnahmen durch, die zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet sind. Er erstattet einen Jahresbericht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, sofern dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes gefordert wird.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Je zwei der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.

Mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie der Umsetzung von Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine/einen Geschäftsführer\*in beauftragen und etwaige diesbezügliche Arbeitsverträge abschließen (vgl. § 8).

Der Vorstand kann zur Ausübung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtsperiode selbst ergänzen. Eine solche Ergänzung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich der Jahresrechnung, des Berichts der Rechnungsprüfer\*in und Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung eines vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
- Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über Satzungsänderungen wird mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich oder per Email verlangen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann auch über das Internet als Online-Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Zugangsdaten zugänglichen Chatroom abgehalten werden. Die Versammlung findet dann nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe statt. Die Einladung zu der Online-Versammlung enthält neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Vereinsmitglied sind, weiter zu geben.

Der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode wird mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, frühestens drei Tage davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten den Zugangscode per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes fünf Tage vor der Mitgliederversammlung.

Die Stimmabgabe erfolgt über ein Abstimmungstool im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe.

Daneben ist auch die Durchführung von Hybrid-Veranstaltungen möglich. Bei vor Ort stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Es kann den Mitgliedern ermöglicht werden an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Bei der Hybrid-Veranstaltungen sind bei der Vorbereitung und Durchführung die Voraussetzungen aus Abs. 2 zu erfüllen. Wählen die Mitglieder durch Zusendung der Zugangsdaten gemäß Absatz 2 diesen Weg, können sie nicht mehr an der analogen Mitgliederversammlung teilnehmen.

Über den Verlauf der Versammlung und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist. Sofern eine Versammlung online (Absatz 2) oder hybrid (Absatz 3) stattfindet, ist dem Protokoll die dortige Anwesenheitsliste und die Dokumentation der dortigen Abstimmungsergebnisse beizufügen. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt wird.

## § 9 Niederschrift der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/vom Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter\*in und von einer/einem von der Versammlung gewählten Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

## § 10 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Patriotische Gesellschaft von 1765 Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe.

Der Satzung in der vorstehenden Form hat die Gründungsversammlung am 13.06.2022 zugestimmt.